

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Frühere Verfügbarkeit und Transparenz der individuellen Beitragsgrundlagen, insbesondere zum Zweck der Pensionsberechnung - Ziel 1.
- Neuordnung der Bestimmungen über Sanktionen bezüglich Meldeverstößen - Ziel 2.
- Entlastung der Beitragsschuldner (Verzugszinsensenkung, Verbesserung beim Beitragszuschlag für neue Selbstständige) - Ziel 3.
- Vereinfachung der Lohnverrechnung (Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze) - Ziel 4.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verpflichtende Meldung der individuellen monatlichen Beitragsgrundlagen unter Entfall der bisherigen Beitragsnachweisungen, worunter die Summe der gemeldeten Beitragsgrundlagen zu verstehen war (§ 34 ASVG) - Maßnahme 1 zu Ziel 1.
- Generelle vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt anstelle der (fakultativen) Mindestangaben-Anmeldung (§ 33 Abs. 1a und 1b ASVG) - Maßnahme 2 zu Ziel 1.
- Regelung der Vornahme der Berichtigung von Beitragsgrundlagen (§ 34 ASVG) - Maßnahme 3 zu Ziel 1.
- Entfall der Bestimmungen über die (Meldung zur) Durchführung eines Jahresausgleiches (§§ 34a, 58a und 125 Abs. 5 ASVG) - Maßnahme 4 zu Ziel 1.
- Regelung, wonach für geringfügig Beschäftigte grundsätzlich von einem monatlichen Beitragszeitraum auszugehen ist, mit der Möglichkeit, jährlich Beiträge zu entrichten (§ 5 Abs. 2 ASVG) - Maßnahme 5 zu Ziel 1.
- Entfall der Bestimmungen über die Ermächtigung des Hauptverbandes zur Pauschalierung der Sonderzahlungen für bestimmte Versichertengruppen (§§ 54 Abs. 2, 60 Abs. 3, 125 Abs. 3 und 162 Abs. 4 ASVG) - Maßnahme 6 zu Ziel 1.
- Entfall der Regelung über die Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge in Fällen eines abweichend festgelegten Beitragszeitraumes (§ 58 Abs. 1 ASVG) - Maßnahme 7 zu Ziel 1.
- Entfall der Bestimmung über die Beitragspflicht bei nicht rechtzeitiger Meldung von Änderungen (§ 56 ASVG) - Maßnahme 8 zu Ziel 2.
- Entfall der Bestimmung über die Sanktionierung der Nichtvorlage von Entgeltlisten (§ 114 ASVG) - Maßnahme 9 zu Ziel 2.
- Regelung betreffend Verstöße gegen die Meldevorschriften (§§ 113 bis 115 ASVG) - Maßnahme 10 zu Ziel 2.
- Senkung der Verzugszinsen (§ 59 Abs. 1 ASVG; § 35 Abs. 5 GSVG) - Maßnahme 11 zu Ziel 3.
- Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze beginnend mit dem Jahr 2017 (§§ 5 Abs. 2 und 3, 7 Z 4, 44 Abs. 1 Z 8a und 14, 76b Abs. 2, 143a Abs. 3, 254 Abs. 6, 471f, 471g, 471m ASVG) - Maßnahme 12 zu Ziel 4.
- Entfall des Beitragszuschlags für neue Selbstständige, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides erfolgt (§ 35 Abs. 6 GSVG) - Maßnahme 13 zu Ziel 3.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Die Mindestangaben-Anmeldung entfällt komplett zugunsten einer stark vereinfachten Anmeldung, die keine Lohndaten mehr enthält. Da aus der monatlichen Meldung zusätzlich der Versicherungsverlauf erwartet wird, werden die meisten Änderungsmeldungen entfallen (Ziel 1 - Maßnahme 1 bis 7, Ziel 2 - Maßnahme 8 bis 10).

Finanzielle Entlastung der Beitragsschuldner durch Senkung der Verzugszinsen (Ziel 3, Maßnahme 11).

Entfall des Beitragszuschlags für neue Selbstständige (Ziel 3, Maßnahme 13).

Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze ist in Einzelfällen mit einem Verlust der Vollversicherung für den Einzelnen verbunden. Dadurch kann es bei einzelnen dieser Personen zu Mehrausgaben in der AIV kommen (Ziel 4, Maßnahme 12).

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die Umsetzung der Ziele 1 und 2 hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung entstehen in der Einführungsphase Kosten für die SV-Träger (HVB, PV-, KV- und UV-Träger), welche hauptsächlich in den notwendigen Softwareadaptierungen begründet sind. Die betragen € 8,68 Mio und verteilen sich gleichmäßig auf die Jahre 2015 und 2016. Ein Teil dieser Kosten betrifft den Bereich der Pensionsversicherung (ca. € 0,65 Mio jährlich) und ist aufgrund der Ausfallhaftung des Bundes aus Mitteln der UG 22 dem HVB und den PV-Trägern zu ersetzen.

Durch die monatl. Beitragsgrundlagenmeldung wird zeitnah das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt gemeldet. Entsprechend dieser Entgelthöhe werden auch die Beiträge entrichtet, was zu einer geringfügigen Erhöhung der Beitragsgrundlagen und somit zu Mehreinnahmen führt:

Für das Jahr 2017 bedeutet dies Mehreinnahmen in der PV rd. € 10,2 Mio, in der KV und UV rd. € 4,1 Mio und in der AIV rd. € 2,1 Mio, für das Jahr 2018 in der PV rd. € 10,3 Mio, in der KV und UV rd. € 4,2 Mio und in der AIV rd. € 2,1 Mio und für das Jahr 2019 in der PV rd. € 10,4 Mio, in der KV und UV rd. € 4,3 Mio. und in der AIV rd. € 2,1 Mio.

Die Maßnahme der Senkung der Verzugszinsen (Umsetzung Ziel 3) hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Die Senkung der Verzugszinsen im Jahr 2017 auf den Wert von 4% plus Basiszinssatz bewirkt im Bereich der Pensionsversicherung Mindereinnahmen in Höhe von rd. € 25,9 Mio und im Bereich der Arbeitslosenversicherung Mindereinnahmen in Höhe von rd. € 2,8 Mio. Im Bereich der Kranken- und der Unfallversicherung bedeutet dies einen Einnahmenentfall von rd. € 13,3 Mio. Ab dem Jahr 2018 erhöhen sich im Bereich der Pensionsversicherung die Mindereinnahmen der Träger auf rd. € 26,4 bis € 26,9 Mio (2019). jährlich. Im Bereich der Kranken- und der Unfallversicherung bedeutet dies einen Einnahmenentfall von rd. € 14 Mio, jährlich und in der Arbeitslosenversicherung von rd. € 3 Mio jährlich. Im gleichen Ausmaß werden die Dienstgeber entlastet. Diese Mindereinnahmen in der Pensionsversicherung und in der Arbeitslosenversicherung belasten die UG 22 und UG 20 im selben Ausmaß.

Die Maßnahme des Entfalls des Beitragszuschlags für neue Selbstständige im Fall der Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides (Umsetzung Ziel 3) hat marginale finanziellen Auswirkungen, da es sich nur um wenige Einzelfälle handeln wird.

Die Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze (Umsetzung Ziel 4) hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Für Tage, an denen die tägliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde und somit eine vollversicherte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag, kann mit der Neuregelung - sofern die Kalendermonatsgrenze nicht überschritten wird - ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen, wofür keine Beiträge an die Pensionsversicherung und die AIV entrichtet werden.

Durch die Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze kommt es im Jahr 2017 in der Pensionsversicherung zu Mindereinnahmen von rd. € 999.000, in der Krankenversicherung von rd. € 335.000 und in der Arbeitslosenversicherung (AIV) von rd. € 263.000, welche bis zum Jahr 2019 in der

PV auf rd. € 1.037.000, in der KV auf rd. € 348.000 und in der Arbeitslosenversicherung auf rd. € 273.000 ansteigen.

Für diejenigen Tage, an denen zuvor eine vollversicherte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag und eine Bezugsunterbrechung einer AIV-Leistung veranlasst wurde werden mit dem Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze - sofern die Kalendermonatsgrenze für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nicht überschritten wird - weitere Leistungen aus der AIV bezogen:

Dadurch kommt es zu Mehrausgaben der Arbeitslosenversicherung in Höhe von geschätzten € 4,5 Mio im Jahr 2017, € 4,6 Mio im Jahr 2018 und € 4,7 Mio im Jahr 2019.

#### Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund		-650	-650	-22.369	-22.934	-23.500
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger		-3.690	-3.690	-9.552	-9.711	-9.868
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>-4.340</b>	<b>-4.340</b>	<b>-31.921</b>	<b>-32.645</b>	<b>-33.368</b>

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 4 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 6.245.000 Euro pro Jahr verursacht.

Die Informationsverpflichtungen entstehen durch die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung. Die durch die Novelle entstehenden Mehr- und Minder-Aufwände wirken laufend. Einmal-Aufwände sind v.a. durch notwendige IT-Systemumstellungen notwendig.

#### Auswirkungen auf Unternehmen:

Die notwendigen Anpassungen des Meldewesens in der Lohnverrechnungssoftware werden von den Softwareherstellern im Rahmen der regelmäßigen Wartungsarbeiten durchgeführt. Laut Endfassung der HVB-Vorstudie zur neuen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) aus dem Jahr 2012 wurden ausgewählte Softwarehersteller um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung ersucht. Die angeschriebenen Softwarehersteller sind der Meinung, dass der Aufwand im Rahmen der normalen Wartungsbudgets abgedeckt werden kann und dadurch keine nennenswerten Mehrkosten anfallen würden.

Als Einmal-Aufwand kann der Einmal-Aufwand für Anpassungen der Software-Pakete für Softwarehersteller identifiziert werden. Dieser Einmalaufwand tritt meist nicht bei den Dienstgebern selbst auf, sondern bei den Softwareherstellern bzw. internen IT-Abteilungen, welche die Implementierung durchführen.

Durch die Umsetzung der im ASVG implementierten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im System der Abfertigung neu des betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes werden weder bei den Arbeitgeber/inne/n noch bei den Trägern der KV oder dem HVB merkbare zusätzliche Kosten verursacht, da die in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Verwaltungsagenden ein völlig vernachlässigbarer "Annex" zur Schaffung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im ASVG sind.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2015  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Sicherung des staatlichen Pensionssystems für die Sozialversicherten" der Untergliederung 22 Pensionsversicherung bei.

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Derzeit übermitteln die Dienstgeber einmal pro Jahr für jede Dienstnehmerin bzw. jeden Dienstnehmer die Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung und Betrieblichen Vorsorge in der Form des Beitragsgrundlagennachweises (sozialversicherungsrechtlicher Teil des Lohnzettels). Die Meldung erfolgt elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres bzw. unterjährig nach Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis. Monatlich übermitteln die Dienstgeber an den zuständigen Krankenversicherungsträger die Beitragsnachweisung zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Nebenbeiträge, Umlagen und der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge. Die Beitragsgrundlagen aller DienstnehmerInnen werden je Beitragsgruppe zusammengefasst (= Lohnsummenverfahren). Um einerseits die Meldung zur Abrechnung der Beiträge durch den Dienstgeber und andererseits die versichertenbezogene Bereitstellung der Beitragsgrundlagen durch den Dienstgeber zu überprüfen, ist es erforderlich, die Beitragsnachweisungen und die Beitragsgrundlagennachweise abzugleichen. Dieser Abgleich kann erst im Nachhinein für das Vorjahr erfolgen; nach erfolgter Prüfung melden die Krankenversicherungsträger die jährlichen Beitragsgrundlagen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Regel zwischen März und Juni des Folgejahres (Speicherung in der zentralen Versicherungsdatei). Dies führt zu diversen Problemstellungen bzw. Unzulänglichkeiten. Um diese Probleme bzw. Unzulänglichkeiten zu beseitigen, sollte der Dienstgeber für jede einzelne beschäftigte Person monatlich die Beitragsgrundlage an den Krankenversicherungsträger melden und zwar in der Form, dass die derzeit bestehenden drei unabhängigen Meldungen, nämlich die Versichertenzeitenmeldung (zum Beispiel die Anmeldung), die Beitragsnachweisung und der Beitragsgrundlagennachweis zusammenzuführen sind. Zum einen ist die Zusammenlegung von Beitragsnachweisung und Beitragsgrundlagennachweis in einem Datensatz vorgesehen, zum anderen soll ein gänzlicher Abgleich zwischen allen drei Meldungen hergestellt werden, indem die derzeit im Bereich der Versichertenmeldung enthaltenen Angaben zur Wartung des Versicherungsverlaufes entfallen, da diese aus der neuen (monatlichen) Meldung entnommen werden (Ziel 1).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die geltenden Meldeverpflichtungen reduziert werden, gleichzeitig soll eine vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt Platz greifen. Damit können in Zukunft zeitintensive Daten-Überprüfungen unterbleiben (Ziel 2).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die im Regierungsprogramm unter dem Titel "Entbürokratisierung und Entlastung" angeführte Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung umgesetzt werden. Weiters soll der Beitragszuschlag für neue Selbstständige entfallen, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides erfolgt (Ziel 3).

Durch die Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze bis zum Ablauf des Jahres 2019 soll dem Regierungsprogramm entsprochen werden (Ziel 4).

Durch die Neuregelung der Fälligkeit bei Hinaufsetzung einer vorläufigen Beitragsgrundlage infolge des Einkommensteuerbescheides sollen die Versicherten durch den Wegfall des Beitragszuschlages entlastet werden (Ziel 5).

Die monatliche Einziehung soll der Einzahlung gleichgestellt werden (Ziel 6).

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine Reduzierung der geltenden Meldeverpflichtungen und somit keine Reduzierung der Daten-Überprüfungen.

Keine Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung. Kein Entfall des Beitragszuschlages für neue Selbstständige.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis der Informationen aus den vorgesehenen Berichten durchgeführt.

### **Ziele**

**Ziel 1: Frühere Verfügbarkeit und Transparenz der individuellen Beitragsgrundlagen, insbesondere zum Zweck der Pensionsberechnung - Ziel 1.**

Beschreibung des Ziels:

Die aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung soll bezogen auf den Versicherten früher verfügbar sein und damit für den Versicherten auch transparenter sein als es derzeit der Fall ist. Der sehr zeitaufwendige Datenabgleich im dem Beitragsjahr folgendem Jahr soll damit entfallen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit bestehen folgende Unzulänglichkeiten: - Unterjähriger Pensionsantritt: Das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretene APG erfordert die Ermittlung der sogenannten Gesamtgutschrift, die sich aus der Summe der Beitragsgrundlagen bis zum Stichtag ergibt (somit auch für das laufende Kalenderjahr bis zum Stichtag). Dies führt in der Praxis zu zeitintensiven Erhebungen beim Krankenversicherungsträger und/oder beim Dienstgeber und zu einer manuellen Fallbearbeitung. - Unterdeckung im Bereich der Betrieblichen Vorsorge: Das Vorleistungssystem verpflichtet auf Grund der Beitragsnachweisung zur Abfuhr der Beiträge an die BV-Kasse. Die korrekte Zuordnung ist aber erst auf Grund der Beitragsgrundlagenmeldung im nachfolgenden Jahr möglich. - Vielfalt der Meldungen durch den Dienstgeber: Für die Dienstgeber besteht eine Reihe von Meldepflichtungen (wie zum Beispiel An- und Abmeldung, diverse Änderungsmeldungen,	Beseitigung der bestehenden Unzulänglichkeiten.

---

Beitragsnachweisung,  
 Beitragsgrundlagennachweis etc.).  
 - Abgleich der Differenzen beim Vergleich der  
 Grundlagensummen aus den monatlichen  
 Beitragsnachweisungen mit den Summen der  
 jährlichen Beitragsgrundlagenmeldungen: Dies  
 erfordert einen oft zeitintensiven  
 Abklärungsaufwand sowohl für die  
 Krankenversicherungsträger als auch für die  
 Dienstgeber.  
 - Aktualität der Beitragsgrundlagen bzw. fehlende  
 Transparenz der laufenden Beitragsgrundlage: Der  
 einzelnen versicherten Person kann keine  
 Auskunft über die tatsächliche Höhe der  
 Beitragsgrundlage im Fall des Bestehens einer  
 laufenden Versicherung gegeben werden.

---

### **Ziel 2: Neuordnung der Bestimmungen über Sanktionen bezüglich Meldeverstößen - Ziel 2.**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Harmonisierung der Bestimmungen über Sanktionen bezüglich Meldeverstößen soll der derzeitige Sanktionsmechanismus transparenter und für die Dienstgeber leichter überblickbar werden.

Unverändert bleibt der Beitragszuschlag bei Betretung von Personen, die nicht vor Arbeitsbeginn angemeldet wurden. In allen anderen Fällen eines Meldeverstößes sind (gestaffelte) Säumniszuschläge vorgesehen. Die Säumniszuschläge sind mit Bescheid vorzuschreiben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der derzeitige Sanktionsmechanismus ist nicht transparent und für Dienstgeber schwer zu überblicken.	Leichtere Nachvollziehbarkeit für Normunterworfene.

### **Ziel 3: Entlastung der Beitragsschuldner (Verzugszinsensenkung, Verbesserung beim Beitragszuschlag für neue Selbstständige) - Ziel 3.**

Beschreibung des Ziels:

Entlastung der Beitragsschuldner in der Sozialversicherung durch Senkung der Verzugszinsen ab dem Jahr 2017. Entfall des Beitragszuschlags für neue Selbstständige, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids erstattet wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeitige Berechnung der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 ASVG: Basiszinssatz plus 8 Prozentpunkte	2017: Verzugszinssatz von 4% der rückständigen Beiträge plus Basiszinssatz;
Wird die Pflichtversicherung von neuen Selbstständigen erst aufgrund des Einkommenssteuerbescheides festgestellt, fällt derzeit ein Beitragszuschlag an.	Entfall des Beitragszuschlags, wenn die Meldung der Pflichtversicherung rechtzeitig erfolgt.

### **Ziel 4: Vereinfachung der Lohnverrechnung (Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze) - Ziel 4.**

Beschreibung des Ziels:

Vereinfachung der Lohnverrechnung durch Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist die Lohnverrechnung komplex gestaltet.	Die Vereinfachung der Lohnverrechnung ist erreicht.

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Verpflichtende Meldung der individuellen monatlichen Beitragsgrundlagen unter Entfall der bisherigen Beitragsnachweisungen, worunter die Summe der gemeldeten Beitragsgrundlagen zu verstehen war (§ 34 ASVG) - Maßnahme 1 zu Ziel 1.**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die verpflichtende Meldung der individuellen monatlichen Beitragsgrundlagen erfolgt eine Zusammenführung von Versichertenzeitenmeldung, Beitragsnachweisung und Beitragsgrundlagennachweis, die derzeit unabhängig voneinander vorzunehmen sind. Auch separate Änderungsmeldungen mit Angaben zur Wartung des Versicherungsverlaufes können entfallen, soweit sie sich aus der neuen (monatlichen) Beitragsgrundlagenmeldung ergeben.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Generelle vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt anstelle der (fakultativen) Mindestangaben-Anmeldung (§ 33 Abs. 1a und 1b ASVG) - Maßnahme 2 zu Ziel 1.**

Beschreibung der Maßnahme:

Generelle vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt anstelle der (fakultativen) Mindestangaben-Anmeldung. Die bei der vereinfachten Anmeldung noch fehlenden Angaben sind mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu erstatten.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 3: Regelung der Vornahme der Berichtigung von Beitragsgrundlagen (§ 34 ASVG) - Maßnahme 3 zu Ziel 1.**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird normiert, dass Berichtigungen der Beitragsgrundlagenmeldungen innerhalb von sechs Monaten sanktionslos vorgenommen werden können. Ist jedoch eine konkrete Beurteilung des Sachverhaltes erst in einem späteren Beitragszeitraum möglich, so ist die Berichtigungsmeldung bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu erstatten.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 4: Entfall der Bestimmungen über die (Meldung zur) Durchführung eines Jahresausgleiches (§§ 34a, 58a und 125 Abs. 5 ASVG) - Maßnahme 4 zu Ziel 1.**

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der monatlichen Meldung sind diese Bestimmungen obsolet.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 5: Regelung, wonach für geringfügig Beschäftigte grundsätzlich von einem monatlichen Beitragszeitraum auszugehen ist, mit der Möglichkeit, jährlich Beiträge zu entrichten (§ 5 Abs. 2 ASVG) - Maßnahme 5 zu Ziel 1.**

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit ist für geringfügig Beschäftigte der Beitragszeitraum das Kalenderjahr. In Hinkunft soll auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, so wie für alle anderen Dienstnehmer, der Kalendermonat gelten. Im Vereinbarungsweg kann eine jährliche Beitragsentrichtung für geringfügig Beschäftigte festgelegt werden.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 6: Entfall der Bestimmungen über die Ermächtigung des Hauptverbandes zur Pauschalierung der Sonderzahlungen für bestimmte Versichertengruppen (§§ 54 Abs. 2, 60 Abs. 3, 125 Abs. 3 und 162 Abs. 4 ASVG) - Maßnahme 6 zu Ziel 1.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen über die Ermächtigung des Hauptverbandes zur Pauschalierung der Sonderzahlungen für bestimmte Versichertengruppen können entfallen, da kein Bedarf dafür besteht.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 7: Entfall der Regelung über die Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge in Fällen eines abweichend festgelegten Beitragszeitraumes (§ 58 Abs. 1 ASVG) - Maßnahme 7 zu Ziel 1.**

Beschreibung der Maßnahme:

Da künftig als Beitragszeitraum einheitlich der Kalendermonat (ohne Abweichungsmöglichkeit im Satzungsweg) gilt, kann die Bestimmung bezüglich der Regelung über die Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge entfallen.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 8: Entfall der Bestimmung über die Beitragspflicht bei nicht rechtzeitiger Meldung von Änderungen (§ 56 ASVG) - Maßnahme 8 zu Ziel 2.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmung über die Beitragspflicht bei nicht rechtzeitiger Meldung von Änderungen kann entfallen, da die Sanktionen bei Meldeverstößen in den §§ 113 bis 115 ASVG gebündelt werden.

Umsetzung von Ziel 2

**Maßnahme 9: Entfall der Bestimmung über die Sanktionierung der Nichtvorlage von Entgeltlisten (§ 114 ASVG) - Maßnahme 9 zu Ziel 2.**

Beschreibung der Maßnahme:

Da diese Listen nicht mehr vorzulegen sind, kann diese Bestimmung entfallen.

Umsetzung von Ziel 2

**Maßnahme 10: Regelung betreffend Verstöße gegen die Meldevorschriften (§§ 113 bis 115 ASVG) - Maßnahme 10 zu Ziel 2.**

Beschreibung der Maßnahme:

Alle über § 111 ASVG hinausgehenden Regelungen betreffend Verstöße gegen die Meldevorschriften werden in den neuen §§ 113 bis 115 ASVG zusammengefasst.

Umsetzung von Ziel 2

**Maßnahme 11: Senkung der Verzugszinsen (§ 59 Abs. 1 ASVG; § 35 Abs. 5 GSVG) - Maßnahme 11 zu Ziel 3.**

Beschreibung der Maßnahme:

Senkung der Verzugszinsen auf 4 % der rückständigen Beiträge ab dem Jahr 2017.

Umsetzung von Ziel 3

**Maßnahme 12: Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze beginnend mit dem Jahr 2017 (§§ 5 Abs. 2 und 3, 7 Z 4, 44 Abs. 1 Z 8a und 14, 76b Abs. 2, 143a Abs. 3, 254 Abs. 6, 471f, 471g, 471m ASVG) - Maßnahme 12 zu Ziel 4.**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze beginnend mit dem Jahr 2017.

Umsetzung von Ziel 4

**Maßnahme 13: Entfall des Beitragszuschlags für neue Selbstständige, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides erfolgt (§ 35 Abs. 6 GSVG) - Maßnahme 13 zu Ziel 3.**

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage infolge des Einkommensteuerbescheides soll für neue Selbstständige der Beitragszuschlag entfallen, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides erstattet wird.

Umsetzung von Ziel 3

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Erhöhter Transferaufwand des Bundes im Bereich PV (UG 22) und AIV (UG 20).

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### - Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Werkleistungen	650	650	0	0	0
Transferaufwand	0	0	22.369	22.934	23.500
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>650</b>	<b>650</b>	<b>22.369</b>	<b>22.934</b>	<b>23.500</b>

Werkleistungen: Die Einmalkosten zur Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) für die Sozialversicherung setzen sich zum überwiegenden Teil aus Kosten der Softwareadaptierung zusammen.

Transferaufwand: Der Transferaufwand in der UG 22 und der UG 20 sind die finanziellen Auswirkungen der Ziele 1 bis 4.

#### Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

**– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen**

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Werkleistungen		3.690	3.690	0	0	0
Transferaufwand		0	0	9.552	9.711	9.868
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>3.690</b>	<b>3.690</b>	<b>9.552</b>	<b>9.711</b>	<b>9.868</b>

Werkleistungen: Die Kosten der Werkleistungen in den Jahren 2015 und 2016 entstehen durch notwendige Softwareadaptierungen sowohl beim HVB als auch bei den PV-Trägern. Diese Kosten betragen für die Jahre 2015 und 2016 jeweils rd. € 4,34 Mio. Die Kosten des HBV werden entsprechend den Verbandsbeitragspunkten zwischen PV, KV und UV aufgeteilt..

Transferkosten: Für den Bereich der KV und UV besteht keine Ausfallhaftung des Bundes. Daher fallen für diese Bereiche keine Transferkosten des Bundes an.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen****Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Die Informationsverpflichtungen verändern sich bzw. entfallen durch die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung. Die durch die Novelle entstehenden Mehr- und Minder-Aufwände wirken laufend. Einmal-Aufwände sind v.a. durch notwendige IT-Systemumstellungen notwendig.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Übermittlung der Beitragsnachweise	§ 34 Abs. 2 ASVG	21.927
2	Übermittlung der Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte	§ 44 Abs. 2 ASVG	102
3	Vereinfachung der Anmeldung durch Entfall von Informationen	ASVG	-6.660
4	Vereinfachung der Anmeldung durch Entfall von Informationen - Minderaufwand	§ 34 Abs. 2 ASVG	-9.124

**Unternehmen****Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur**

Zu Grunde liegende Werte

1. 91 Softwarelösungen

2. personeller Einmal-Aufwand von 100 Stunden je Softwarelösung zu Stundensatz EUR 37.-

Berechnungsformel der Wirkungsfolge:

Anzahl Softwarelösungen x personeller Einmal-Aufwand Ergebnis in EUR EUR 336.700.- (Einmal-Aufwand für Anpassung der Software-Pakete).

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Maßnahme	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall	Gesamt	Erläuterung
Adaptierung der Software	1	336.700	336.700	

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		650	650	34.669	35.334	36.000
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen				12.300	12.400	12.500

  

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2015	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	22.		650	650	26.864	27.376	27.887
gem. BFRG/BFG	20.		0	0	7.805	7.958	8.113

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der durch Einführung der mBGM entstehenden Kosten der Jahre 2015 und 2016 erfolgt für den Bereich der PV aus Mitteln der UG 22.

Die Bedeckung der Mindereinnahmen durch Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze erfolgt für den Bereich der PV aus Mitteln der UG 22, für den Bereich der AIV aus Mitteln der UG 20.

Die Bedeckung der Mindereinnahmen durch Senkung der Verzugszinsen erfolgt für den Bereich der PV aus Mitteln der UG 22, für den Bereich der AIV aus Mitteln der UG 20.

#### Laufende Auswirkungen

#### Werkleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2015	2016	2017	2018	2019
Einmalkosten mBGM - PV-Träger (UG 22)	Bund	1	650.000,00	650.000	650.000			
Einmalkosten mBGM - KV-Träger	Sozialversicherungs-	1	3.500.000,00	3.500.000	3.500.000			

	träger				
Einmalkosten mBGM - UV-Träger	Sozialversicherungs-träger	1	190.000,00	190.000	190.000
<b>GESAMTSUMME</b>				<b>4.340.000</b>	<b>4.340.000</b>
	Davon Bund			650.000	650.000
	Davon Sozialversicherungs-träger			3.690.000	3.690.000

Die Einmalkosten für die Einführung mBGM betragen lt. HVB-Studie auf SV-Seite insgesamt € 8,68 Mio. Diese Kosten verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Jahre 2015 (€ 4,34 Mio) und 2016 (€ 4,34 Mio).

Diese Einmalkosten entstehen bei den PV-Trägern, den KV-Trägern sowie den UV-Trägern zum überwiegenden Teil aus Kosten der Softwareadaptierung (STP-MVB, ELDA, STP, ZVD, SVOS, ZVOL, SED, SD, BVM, ZV, VDA, ePK, Rego, EFEU).

Die Aufteilung dieser Einmalkosten auf die einzelnen SV-Zweige und -Träger erfolgt nach Verbandsbeitragspunkten (Gesamt: 3620):

Summe PV 1221 (VANOT 5, PVA 749, VAEB 75, SVGW 279, SVB 113)

Summe KV 2143 (VAEB 95, BVA 232, GKK u. BKK 1578, SVGW 145, SVB 93)

Summe UV 256 (VAEB 5, BVA 10, AUVA 224, SVB 17).

### Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmenverlust PV UG 22 (Senkung Verzugszinsen)	Bund	1	25.865.178,00			25.865.178		
		1	26.357.665,00				26.357.665	
		1	26.850.152,00					26.850.152
<b>SUMME</b>						25.865.178	26.357.665	26.850.152
Einnahmenverlust KV, UV (Senkung Verzugszinsen)	Sozialversicherungs-träger	1	13.317.259,00			13.317.259		

			1	13.568.528,00		13.568.528	
			1	13.819.797,00			13.819.797
SUMME					13.317.259	13.568.528	13.819.797
Einnahmenverlust AIV UG 20 (Senkung Verzugszinsen)	Bund		1	2.892.113,00	2.892.113		
			1	2.947.624,00		2.947.624	
			1	3.003.134,00			3.003.134
SUMME					2.892.113	2.947.624	3.003.134
Einn.verl. PV-Aufh. tägl. Geringfügigkeit.(UG 22)	Bund		1	999.000,00	999.000		
			1	1.018.000,00		1.018.000	
			1	1.037.000,00			1.037.000
SUMME					999.000	1.018.000	1.037.000
Einn.verl.. KV-Aufh. tägl. Geringfügigkeit.	Sozial- versicherungs- träger		1	335.000,00	335.000		
			1	342.000,00		342.000	
			1	348.000,00			348.000
SUMME					335.000	342.000	348.000
Einn.verl. AIV-Aufh. tägl. Geringfügigkeit. (UG20)	Bund		1	263.000,00	263.000		
			1	268.000,00		268.000	
			1	273.000,00			273.000
SUMME					263.000	268.000	273.000
Mehreinn. PV- Einf. mBGM (UG22)	Bund		1	-10.200.000,00	-10.200.000		
			1	-10.300.000,00		-10.300.000	
			1	-10.400.000,00			-10.400.000

SUMME				-10.200.000	-10.300.000	-10.400.000
Mehreinn. KV,UV-Einf. mBGM	Sozialversicherungs-träger	1	-4.100.000,00	-4.100.000		
		1	-4.200.000,00		-4.200.000	
		1	-4.300.000,00			-4.300.000
SUMME				-4.100.000	-4.200.000	-4.300.000
Mehreinn. AIV-Einf. mBGM (UG20)	Bund	1	-2.100.000,00	-2.100.000	-2.100.000	-2.100.000
Mehrausgaben durch AIV-Leistungskosten (UG 20)	Bund	1	4.649.397,00	4.649.397		
		1	4.742.435,00		4.742.435	
		1	4.836.696,00			4.836.696
SUMME				4.649.397	4.742.435	4.836.696
GESAMTSUMME				31.920.947	32.644.252	33.367.779
	Davon Bund			22.368.688	22.933.724	23.499.982
	Davon Sozialversicherungs-träger			9.552.259	9.710.528	9.867.797

Erläuterungen zu den Zielen 1 und 2 (Veränderung bei den Pflichtbeiträgen):

Ausgangsbasis 2017

PV, UV, KV: Pflichtversicherte 3.791.800, Beitragsgrundlage: € 2.634,32, Pflichtbeiträge: € 26,8 Mio

AIV: Pflichtversicherte 3.091.800 Beitragsgrundlage: € 2.634,32, Pflichtbeiträge: € 5,4 Mio

Ausgangsbasis 2018

PV, KV, UV: Pflichtversicherte 3.831.800, Beitragsgrundlage: € 2.683,52, Pflichtbeiträge: € 27,6 Mio

AIV: Pflichtversicherte 3.131.800, Beitragsgrundlage: € 2.683,52, Pflichtbeiträge: € 5,6 Mio

Ausgangsbasis 2019

PV, KV, UV: Pflichtversicherte 3.881.100, Beitragsgrundlage: € 2.736,66, Pflichtbeiträge: € 28,5 Mio

AIV: Pflichtversicherte 3.181.100, Beitragsgrundlage: € 2.736,66, Pflichtbeiträge: € 5,8 Mio

Erhöhung der Beitragsgrundlage in den Jahren 2017 bis 2019 um € 1,-:

Erhöhung Pflichtbeiträge 2017:

PV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 10,2 Mio

KV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 3,5 Mio

UV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 0,6 Mio

AIV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 2,1 Mio

Erhöhung Pflichtbeiträge 2018:

PV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 10,3 Mio

KV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 3,5 Mio

UV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 0,6 Mio

AIV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 2,1 Mio

Erhöhung Pflichtbeiträge 2019:

PV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 10,4 Mio

KV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 3,6 Mio

UV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 0,7 Mio

AIV: Erhöhung Pflichtbeiträge: € 2,1 Mio

Erläuterungen zu Ziel 3:

Berechnung der Einnahmenverluste in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung durch Senkung der Verzugszinsen auf ausstehende Beiträge:

Verzugszinsberechnung gem. § 59 Abs.1 ASVG (bisherige Regelung)

	2017	2018	2019
PV (UG 22) Gesamt	50.954.400	51.924.600	52.894.800
KV Gesamt	23.400.000	23.805.000	24.210.000
UV Gesamt	2.835.000	2.925.000	3.015.000
KV und UV Gesamt	26.235.000	26.730.000	27.225.000

Summe SV	77.189.400	78.654.600	80.119.800
ALV (UG 20)	5.697.462	5.806.818	5.916.175

Verzugszinsberechnung NEU: 2017 4% + Basiszinssatz

	2017	2018	2019
PV (UG 22) Gesamt	25.089.222	25.566.935	26.044.648
KV Gesamt	11.521.827	11.721.244	11.920.660
UV Gesamt	1.395.914	1.440.228	1.484.543
KV und UV Gesamt	12.917.741	13.161.472	13.405.203
Summe SV	38.006.964	38.728.407	39.449.851
ALV (UG 20)	2.805.349	2.859.195	2.913.040

Erläuterung zu Ziel 4:

Mehrausgaben der AIV: Im Jahr 2013 konnten auf Grundlage der Bezüge von Arbeitslosenversicherungsleistungen und der Beschäftigungs-Versicherungsepisoden in den Datengrundlagen des HV geschätzte rund 125.000 Tage identifiziert werden, an denen bislang eine Bezugsunterbrechung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung wegen einer Beschäftigungsaufnahme vorlag und für die zukünftig, - bei Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze - eine Leistung gezahlt werden muss. Ausgehend von einem empirischen kalkulatorischen Tagsatz von € 37,24 inklusive anteiliger Sozialversicherungsbeiträge kommt es zu Mehrausgaben in der AIV in Höhe von € 4,6 Mio. für das Jahr 2017.

Die Tagsätze für die Arbeitslosenversicherungsleistungen werden in der WFA Berechnung ebenso wie für die Beitragsgrundlagen für die entfallenen AIV-Beiträge ab 2017 um jährlich 2% "valorisiert".

Auf Basis der o.a. Annahmen ergeben sich folgende Mindereinnahmen:

Berechnung der Einnahmenverluste in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung durch Abschaffung der tägl. Geringfügigkeitsgrenze:

2017: Betragseinnahmen ca. € 4,38 Mio, Mindereinnahmen PV (22,8%) = € 0,99 Mio, Mindereinnahmen KV (7,65%) = € 0,33 Mio, Mindereinnahmen AIV (6%) = € 0,26 Mio.

2018: Betragseinnahmen ca. € 4,46 Mio, Mindereinnahmen PV (22,8%) = € 1,02 Mio, Mindereinnahmen KV (7,65%) = € 0,34 Mio, Mindereinnahmen AIV (6%) = € 0,27 Mio.

2019: Betragseinnahmen ca. € 4,55 Mio, Mindereinnahmen PV (22,8%) = € 1,04 Mio, Mindereinnahmen KV (7,65%) = € 0,35 Mio, Mindereinnahmen AIV (6%) = € 0,27 Mio.

Der Mehraufwand in der AIV (UG 20) entsteht dadurch, dass für diejenigen Tage an denen zuvor eine vollversicherte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag und eine Bezugsunterbrechung einer AIV-Leistung veranlasst wurde, mit dem Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze - sofern die Kalendermonatsgrenze für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nicht überschritten wird - weiter Leistungen aus der AIV bezogen werden. Für die Jahre 2017 bis 2019 bedeutet dies bei einer gleichbleibenden Anzahl von Tagen (122.417) folgende Mehrausgaben durch zusätzliche Leistungskosten:

2017: 122.417 (Anzahl der Tage) mal € 37,98 (Preis pro Tag) = € 4.649.398

2018: 122.417 (Anzahl der Tage) mal € 38,74 (Preis pro Tag) = € 4.742.435

2019: 122.417 (Anzahl der Tage) mal € 39,51 (Preis pro Tag) = € 4.836.696

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Übermittlung der Beitragsnachweise	§ 34 Abs. 2 ASVG	geänderte IVP	National	21.927.125

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Die Beitragsgrundlagen der Dienstnehmer müssen aktuell nur 1 Mal pro Jahr nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (bis Februar des Folgejahres) an den Krankenversicherungsträger übermittelt werden.

Nach Inkrafttreten des Meldepflicht-Änderungsgesetzes ist eine monatliche Meldung dieser dienstnehmerbezogenen Beitragsgrundlagen vorgesehen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja  
SV- Portal

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja

Unternehmensgruppierung 1:

Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und andere Rechtsformen - Mehraufwand	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:15	37	0,00	0	9	9

Unternehmensanzahl	205.500
Frequenz	11
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Der Mehraufwand entsteht durch die Steigerung der Frequenz der Meldungen.

Der Mehraufwand entsteht durch die Steigerung der Frequenz der Meldungen.

Mehr-Aufwand:

1. 235.000 Dienstgeber - 24.500 Vorschreibetriebe (lt. HVB) - Anzahl manuell in ELDA erfassende Dienstgeber = 205.500
2. personeller Mehr-Aufwand 0,25 Stunden je Dienstgeber
3. Stundensatz EUR 37.-
4. 12 statt 1 Meldezeitpunkte pro Jahr (Gesetzesentwurf).

Berechnungsformel der Wirkungsfolge

Mehr-Aufwand: Anzahl betroffener Dienstgeber x personeller Mehr -Aufwand pro Monat x Anzahl der zusätzlichen Meldezeitpunkte pro Jahr x Stundensatz.

Unternehmensgruppierung 2: Eingabe der Meldungen in	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
--	-----------------	------------------	-------------------	-----	------------------	------------------

ELDA für manuell erfassende  
Dienstgeber

Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:30	37	0,00	0	19	19
Unternehmensanzahl	5.000					
Frequenz	11					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Zu Grunde liegende Werte

1. 5.000 manuell in ELDA erfassende Dienstgeber
2. personeller Mehr-Aufwand von 0,5 Stunden je Meldung
3. Stundensatz EUR 37.-
4. 12 statt 1 Meldezeitpunkt pro Jahr (Gesetzesentwurf).

Berechnungsformel der Wirkungsfolge

Anzahl manuell erfassender Dienstgeber x personeller Mehr-Aufwand je Meldung x Anzahl zusätzlicher Meldezeitpunkte x Stundensatz

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Übermittlung der Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte	§ 44 Abs. 2 ASVG	geänderte IVP	National	101.750

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Die monatliche Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte muss nur 1 Mal jährlich an den Krankenversicherungsträger gemeldet werden. Nach Inkrafttreten des Meldepflicht-Änderungsgesetzes wird der jährliche Beitragszeitraum gestrichen. In § 58 Abs. 8 ASVG ist zwar vorgesehen, dass eine jährliche Zahlung "vereinbart" werden kann. Die Notwendigkeit einer monatlichen Übermittlung der Beitragsgrundlagen bleibt davon jedoch unberührt.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

SV-Portal

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja

Unternehmensgruppierung 1: Dienstgeber die ausschließlich geringfügig Beschäftigte haben.	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:15	37	0,00	0	9	9
Unternehmensanzahl	1.000					
Frequenz	11					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Betroffen sind alle Dienstgeber, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte haben.

1. 1.000 Dienstgeber, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte haben
2. personeller Mehr-Aufwand 0,25 Stunden je Dienstgeber
3. Stundensatz EUR 37.-.
4. 12 statt 1 Meldezeitpunkte pro Jahr (Gesetzesentwurf)

Berechnungsformel der Wirkungsfolge:

Anzahl betroffener Dienstgeber x personeller Mehraufwand je Dienstgeber x Anzahl zusätzliche Meldezeitpunkte x Stundensatz.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Vereinfachung der Anmeldung durch Entfall von Informationen	ASVG	geänderte IVP	National	-6.660.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Im Rahmen der Gesetzesnovelle wird ausgeführt, dass die Anzahl der geforderten Informationen abnimmt. Zu berücksichtigen ist, dass bei den Dienstgebern meist mehr Informationen vorliegen als bereits heute für die Meldung verwendet werden.

Die Anmeldungen an sich entfallen auch weiterhin nicht. Vielmehr müssen lediglich weniger Informationen eingeliefert werden.

Nach Umstellung der Software-Pakete kann somit ein geringer Minder-Aufwand realisiert werden.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

SV-Portal

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja

Unternehmensgruppierung 1:

Einzelunternehmen,  
Kapitalgesellschaften,  
Personengesellschaften und  
andere Rechtsformen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-00:06	37	0,00	0	-4	-4

Fallzahl 1.800.000

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Durch die Vereinfachungen ergibt sich ein Minder-Aufwand im Ausmaß von 0,1 Stunden je Meldung. Bei einem Stunden Satz von EUR 37.- und wären dies EUR 3,70 pro Meldung. Bei einer Anzahl an Meldungen von 1.800.000 (lt. HVB) ergibt sich somit ein Minder-Aufwand von EUR 6.660.000.-.

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Vereinfachung der Anmeldung durch Entfall von Informationen -	§ 34 Abs. 2 ASVG	geänderte IVP	National	-9.124.200

---

**Minderaufwand**


---

**Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung**

Nach Inkrafttreten des Meldepflicht-Änderungsgesetzes ist eine eigene monatliche Meldung dieser dienstnehmerbezogenen Beitragsgrundlagen nicht mehr vorgesehen, sondern erfolgt im Rahmen der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

**Unternehmensgruppierung 1:**

Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und andere Rechtsformen - Minderaufwand	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-00:06	37	0,00	0	-4	-4

Unternehmensanzahl 205.500

Frequenz 12

Sowieso-Kosten in % 0

**Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:**
**Minder-Aufwand:**

1. 235.000 Dienstgeber - 24.500 Vorschreibetriebe (lt. HVB) - Anzahl manuell in ELDA erfassende Dienstgeber = 205.500
2. personeller Minder-Aufwand 0,1 Stunden je Dienstgeber
3. Stundensatz EUR 37.- .
4. 12 Meldezeitpunkte pro Jahr (aktuell gültiges Gesetz).

**Berechnungsformel der Wirkungsfolge**

Minder-Aufwand: Anzahl betroffener Dienstgeber x personeller Minder -Aufwand pro Monat x Anzahl der entfallenden Meldezeitpunkte pro Jahr x Stundensatz.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.